



Die Disziplinarkommission der Swiss Football League

Präsident: Odilo Bürgy
Mitglieder: Gregor Mercier
Frédéric Zloczower

hat im Disziplinarverfahren betreffend

**Einsatz des Spielers Hans Muster durch den FC XY
im Meisterschaftsspiel FC XY – FC ABC vom 17. September 2006**

erwogen:

I. Tatsächliches

1. Am 17. September 2006 fand im Rahmen des Meisterschaftsspiels zwischen dem FC XY und dem FC ABC statt.
Im Lauf der Partie kam beim FC XY Hans Muster als Auswechselspieler (Torhüter) zum Einsatz. Dieser Spieler war zu jenem Zeitpunkt nicht für die FC XY AG (Klub Nr. ...), bei der die 1. Mannschaft des FC XY angesiedelt ist, sondern für den Verein FC XY (Klub Nr. ...) qualifiziert.
2. In ihrer Stellungnahme vom 21. September 2006 bestreitet die FC XY AG diesen Sachverhalt nicht. Sie hält jedoch fest, davon ausgegangen zu sein, dass die Formalitäten bezüglich Qualifizierung von Hans Muster am 17. September 2006 erfüllt gewesen seien. Sie habe dem Schweizerischen Fussball-Verband (SFV) bzw. der Swiss Football League (SFL) im Sommer 2006 den Übertritt verschiedener Spieler vom Verein FC XY 1902 zur FC XY AG gemeldet. Es habe sich dabei lediglich um den administrativen Nachvollzug von Tatsachen gehandelt, die dem SFV bzw. der SFL bereits bekannt gewesen seien. Die FC XY AG habe den SFV und die SFL als „Einheit“ betrachtet. Die SFL habe aus dem Lizenzverfahren gewusst, dass die U15- bis U18-Mannschaften ab 1. Juli 2006 zur FC XY AG und nicht zum Verein FC XY 1902 gehörten. Als der an den SC B ausgeliehene Hans Muster per 1. Juli 2006 wieder in die XY U18-Mannschaft zurückkehrte, sei die FC XY AG nach Treu und Glauben davon ausgegangen, dass auch sein Spielerpass durch die Organe des SFV bzw. der SFL bereits angepasst worden sei.
Hans Muster sei durch die FC XY AG in der laufenden Saison im Team A (U18-Mannschaft) am 20. August gegen B und am 3. September 2006 gegen ABC eingesetzt worden, ohne dass aber seitens der SFL etwas bemängelt worden wäre. Die FC XY AG sei deshalb nach dem Vertrauensprinzip davon ausgegangen, dass der Einsatz dieses Spielers für die 1. Mannschaft zulässig

und rechtskonform sei. Des Weiteren bildeten der Verein FC XY 1902 und die FC XY AG einen zusammengehörenden Fussballbetrieb. Erst seit 1. Juli 2006 seien für beide Klubs unterschiedliche Nummern eingeführt worden. Bei Hans Muster handle es sich deshalb nicht um einen „fremden Spieler“ eines völlig anderen Klubs.

Sodann weist die FC XY AG darauf hin, dass seitens des FC ABC keinerlei Proteste eingereicht worden seien. Somit könne davon ausgegangen werden, dass dieser den Spielereinsatz genehmigt habe. Der Einsatz von Hans Muster sei nur deshalb erfolgt, weil ein ABC Spieler den vorher eingesetzten Torhüter KL verletzt habe (und dafür vom Platz gestellt worden sei). Weil der Torwart P verletzt gewesen sei, habe sich die FC XY AG gezwungen gesehen, Hans Muster als zweiten Torhüter einzusetzen.

Abschliessend stellt die FC XY AG den Antrag, es sei auf eine Sanktion zu verzichten und das fragliche Meisterschaftsspiel mit dem Resultat 4:0 als gültig zu betrachten. Falls eine Bestrafung unausweichlich sei, müsse geprüft werden, ob aufgrund der besonderen Verhältnisse eine andere Sanktion als eine Forfait-Niederlage auszufallen sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung und Recht

1. Die Disziplinarkommission verfügt gemäss Art. 6 Abs. 2 des Reglementes über das Disziplinarwesen der Swiss Football League (SFL) über eine generelle Kompetenz im Disziplinarwesen und hat namentlich die Kompetenz zur Entscheidung bei Forfait-Fällen gemäss Wettspielreglement des SFV (WR SFV).
2. Die Qualifikation ist die Berechtigung, welche jeder Spieler von der zuständigen Behörde erhalten muss, um mit einem Klub anlässlich eines von der SFL oder vom SFV organisierten offiziellen Wettbewerbes zu spielen. Sie ist u.a. für jeden Spieler nötig, der den Klub wechselt (Art. 1 Abs. 1 und 3 des Reglements über die Qualifikation der SFL-Spieler). Ein Klub kann demgemäss nur mit Spielern, welche für ihn qualifiziert worden sind, Verbandsspiele (Meisterschaft und Schweizer-Cup) bestreiten (Art. 3 Abs. 1 des Reglements für den Spielbetrieb der SFL). Wie erwähnt, war Hans Msuter am 17. September 2006 nicht für die FC XY AG qualifiziert.
Stellt die Spielerkontrolle oder eine Verbandsbehörde die Verwendung nicht berechtigter Spieler fest, geht ein Wettspiel mit 0:3 Toren für die fehlbare Mannschaft verloren (Art. 72 Ziff. 3.2 WR SFV, der gemäss Art. 31 des Reglements für den Spielbetrieb der SFL auch für SFL-Spiele gilt). Demgemäss wird ein Spiel, an dem ein oder mehrere nicht spielberechtigte Spieler teilgenommen haben, für jene Mannschaft, in welcher dieser Spieler eingesetzt wurde, mit 0:3 in die Rangliste eingetragen. Der Verein wird zudem gebüsst (Art. 55 Ziff. 1 WR SFV).
3. Die FC XY AG verkennt bei seiner Argumentation, dass es sich beim SFV und der SFL um Vereine mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt. Diese juristische Unterscheidung erstreckt sich in vielfältiger Weise auf den Meisterschaftsbetrieb. Die SFL ist diejenige Abteilung des SFV, welche insbesondere den Wettspielbetrieb im Nicht-Amateur-Fussball organisiert (Art. 2 f. der Statuten der SFL). Daraus ergeben sich wesentliche Abgrenzungen, welche im vorliegenden Fall bedeutsam sind: Mitglied der SFL ist nur die FC XY AG, nicht aber der

Verein FC XY; diese beiden Körperschaften verfügen denn auch über je eine eigene Klubnummer. An diese Nummer knüpfen sich u.a. die Spieler, die Mannschaften, die Funktionäre, die Spiele und Klassements sowie die Administration und Finanzen an. Darauf wurde die FC XY AG (wie die anderen Klubs der SFL, welche die Lizenz für die Saison 2006/07 als AG beantragt und erhalten hatten) mit Brief vom 22. Mai 2006 durch die SFL aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wurde sie über die Folgen (v.a. bezüglich Transfers und Qualifikation) in Kenntnis gesetzt, welche - wie beim FC XY geschehen - der Verbleib der Junioren-Spitzenfussballmannschaften beim Verein nach sich zieht. Schliesslich wurde erwähnt, dass alle Spieler, für welche der SFL kein Übertrittsgesuch eingereicht wird, für den Verein qualifiziert bleiben. Diese Modalitäten wurden sodann mit Schreiben der SFL vom 16. Juni 2006 zu Händen derselben Klubs noch wie folgt verdeutlicht:

„Falls Sie Spieler haben, welche Sie bis am 30.06.06 an andere Klubs ausgeliehen haben, so werden diese per 1. Juli 2006 automatisch wieder für Ihren Klub qualifiziert sein. Sollten unter diesen Spieler solche sein, welche dann für die AG Ihres Klubs zu qualifizieren sind, so bitten wir Sie, uns für diese Spieler ebenfalls bereits vor dem 30.06.06 das Transferformular für die Mutation (Wechsel vom Verein zur AG) einzureichen. (...)“

Damit wurde klar festgehalten, dass für einen ausgeliehenen Spieler, der wie Hans Muster wieder zu seinem Stammklub zurückkehrte, eine Qualifikation nötig war, damit er in einer bei der AG angesiedelten Mannschaft eingesetzt werden durfte. Einen entsprechenden Antrag hatte die FC XY AG für Hans Muster jedoch bis zum Spiel gegen den FC ABC vom 17. September 2006 nicht gestellt. Dass der SFV bzw. die SFL von der unterschiedlichen Ansiedlung der XY *Mannschaften* Kenntnis hatten, vermag die FC XY AG, welche die Mutation jedes einzelnen *Spielers* melden musste, nicht zu entlasten. Auch darf ein Klub vor diesem Hintergrund den SFV und die SFL nicht einfach als „Einheit“ betrachten. Von einem bloss administrativen Versehen kann angesichts der vorgängigen Hinweise seitens der SFL wie auch aufgrund der Bedeutung und der Folgen, die mit der Qualifikation verknüpft sind, nicht die Rede sein.

4. Im Weiteren kann die FC XY AG daraus, dass zwei Einsätze von Hans Muster in ihrer U18-Mannschaft unbeanstandet geblieben sind, nichts zu ihren Gunsten ableiten. Denn die Meisterschaft der Junioren-Spitzenfussballmannschaften wird nicht von der SFL, sondern von der Technischen Abteilung des SFV organisiert (Art. 21 Ziff. 1 und 4 WR SFV). Ob dabei nicht spielberechtigte Spieler eingesetzt werden, prüft folglich nicht die SFL, sondern die Spielerkontrolle des SFV. Diese hat freilich, wie die Abteilungen und die Regionalverbände, die Kontrollen lediglich stichprobenweise durchzuführen (Art. 55 Ziff. 3 WR SFV). Dass bei stichprobenweisen Kontrollen der Einsatz eines nicht qualifizierten Spielers allenfalls nicht bemerkt wird, liegt auf der Hand. Dies bedeutet jedoch nicht, dass von da an jeder weitere Einsatz des Spielers zulässig wäre, würde doch sonst auf einfache Weise das Qualifikationswesen unterlaufen. Im Übrigen wird festgehalten, dass jeder Klub selber für die Qualifikation seiner Spieler zuständig ist.

5. Schliesslich ist festzuhalten, dass die Verwendung eines nicht qualifizierten Spielers auch dann zu ahnden ist, wenn kein Protest des gegnerischen Klubs vorliegt. Wie sich aus Art. 72 Ziff. 3.2 WR SFV ergibt, haben die zuständigen Organe nämlich von Amtes wegen einzuschreiten, wenn sie einen solchen Sachverhalt feststellen. Denn ihnen obliegt es, für einen geordneten und unverfälschten Spielbetrieb zu sorgen. Hinzu kommt, dass ein Klub nicht immer Kenntnis von den administrativen Belangen der anderen Vereine hat und es auch nicht seine Aufgabe sein kann, die Qualifikation jedes Spielers der gegnerischen Mannschaften zu überprüfen.
6. Aus diesen Gründen ist das Resultat des Spiels vom 17. September 2006 zu annullieren und mit 0:3 zu werten. Eine andere Sanktion kann angesichts des eindeutigen Wortlauts von Art. 55 Ziff. 1 und Art. 72 Ziff. 3.2 WR SFV nicht in Frage kommen. Sie entspricht der konstanten Praxis der Disziplinarkommission bei der Verwendung nicht spielberechtigter Spieler (vgl. insbesondere Entscheid vom 23. Dezember 1999 i.S. FC Neuchâtel Xamax/FC Zürich betreffend Eintrag zu vieler ausländischer Spieler auf dem Matchblatt, Entscheid vom 2. Juni 2006 i.S. FC Vaduz/FC Wohlen betreffend Eintrag eines nicht auf der Kontingentsliste aufgeführten Spielers auf der Spielerkarte, [derzeit beim Tribunal Arbitral du Sport hängiger] Entscheid vom 31. August 2006 i.S. FC Locarno/FC La Chaux-de-Fonds betreffend Einsatz eines nicht qualifizierten Spielers). Aufgrund der gesamten Umstände und der beträchtlichen Folgen, die bereits mit der Forfait-Wertung verbunden sind, ist die zusätzlich auszufällende Busse auf nicht mehr als CHF ... anzusetzen.
7. Gemäss Art. 47 des Verfahrensreglements für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL sind die Spruchkosten von der Behörde festzulegen. Diese Kosten betragen vorliegend CHF ... und werden dem FC XY auferlegt.
8. Schliesslich ist festzustellen, dass der vorliegende Entscheid, der die Spielwertung betrifft, gemäss Art. 7 Abs. 1 des Reglementes über das Disziplinarwesen der SFL endgültig ist und keine Möglichkeit besteht, ihn an das Rekursgericht weiterzuziehen.

erkannt:

1. Das Resultat des Meisterschaftsspiels FC XY – FC St. ABC vom 17. September 2006 wird annulliert und mit dem Forfait-Resultat von 0:3 gewertet.
2. Der FC XY wird mit einer Busse von CHF ... bestraft.
3. Die Spruchgebühr wird auf CHF ... festgelegt und dem FC XY auferlegt.
4. Die Spruchgebühr und die Busse in der Höhe von total CHF ... werden direkt dem Konto des FC XY bei der SFL belastet.
5. Dieser Entscheid ist endgültig.

Der Entscheid ist dem FC XY und dem FC ABC mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen.

Muri, ...

Im Auftrag der
Disziplinarkommission der SFL

Me Odilo Bürgy, Präsident